

Suchtvorbeugung in der Schule

Schulvereinbarung

**Handlungsleitfaden bei Suchtmittelkonsum und
Suchtmittelmissbrauch von Schüler*innen**

Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium

Kooperationspartner CROSSPOINT - Die Düsseldorfer Suchtprävention

Inhalt

Einleitung	S. 2
1. Zielsetzung und Geltungsbereich	S. 3
2. Suchtmittel im Schulbereich	S. 3
2.1 Grundsätzliches	S. 3
2.2 Alkohol	S. 3
2.3 Tabakwaren	S. 3
2.4 Illegale Suchtmittel	S. 4
2.5 Medikamente	S. 4
3. Aufgaben der Lehrkräfte und des Beratungsteams für Suchtvorbeugung	S. 4
3.1 Aufgaben aller Lehrer*innen im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum bei Schüler*innen	S. 4
3.2 Aufgaben des Beratungsteams für Suchtvorbeugung	S. 5
4. Schweigerecht und Informationspflichten	S. 5
4.1 Schweigerecht des Beratungsteams für Suchtvorbeugung <i>und</i> der Schulsozialarbeit gegenüber der Schulleitung	S. 5
4.2 Informationspflichten aller Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung	S. 5
4.3 Informationspflichten gegenüber dem Beratungsteam für Suchtvorbeugung	S. 5
4.4 Informationspflichten gegenüber den Erziehungsberechtigten	S. 6
4.5 Informationspflicht der Schüler*innen gegenüber der Schule	S. 6
5. Vorgehensweise bei vermutetem Gebrauch von Suchtmitteln	S. 6
5.1 Pädagogische Maßnahmen	S. 6
6. Vorgehensweise bei akutem Konsum von Suchtmitteln	S. 7
6.1 Pädagogische Maßnahmen	S. 7
6.2 Ordnungsmaßnahmen	S. 7
7. Vorgehensweise bei Verdacht bei Besitz und/ oder Weitergabe illegaler Suchtmittel von Schüler*innen an andere Schüler*innen auf dem Schulgrundstück und bei Schulveranstaltungen	S. 8
8. Hinweise zur Datenverarbeitung	S. 8
9. Einhaltung der Vereinbarung	S. 8
10. Transfer der Vereinbarung an alle Beteiligten	S. 8
11. Bestätigung der Kenntnisnahme	S. 9
12. Anhang	S. 10

Einleitung

Die Schulvereinbarung ist eine Maßnahme struktureller schulischer Suchtprävention an unserer Schule.

Für betroffene Schüler*innen und verantwortliche Lehrkräfte dient sie als Handlungsleitfaden, sowohl im Sinne einer Früherkennung und Frühintervention als auch zum Schutz aller Schüler*innen.

Die Vereinbarung beschreibt eine abgestufte Vorgehensweise für den Umgang mit suchtmittelkonsumierendem Schüler*innen sowie das Vorgehen bei Weitergabe oder Verkauf von stimmungs- und wahrnehmungsverändernden Substanzen in der Schule. Dazu zählen Alkohol, alle im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) aufgeführten illegalen Drogen und ggf. bestimmte Medikamente sowie Tabak.

Sie enthält darüber hinaus Richtlinien für die Zuständigkeiten innerhalb der Schule und gesetzliche Grundlagen.

Als Rechtsgrundlagen dienen das Schulgesetz*, der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und (BASS 18-03 Nr. 1) sowie das Betäubungsmittelgesetz (BtMG).

Eine weitere Grundlage ist die „Zusammenarbeit bei der Verhütung und der Bekämpfung der Jugendkriminalität“ gem. RdErl. d. des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums der Justiz vom 19.11.2019 (MBI. NRW. S. 740)

* Das Schulgesetz verweist in § 54 Schulgesundheit Absatz (6) ergänzend auf die Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW §2 Absatz 3 und § 3 Absatz 1).

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

Alle am Schulleben Beteiligte, insbesondere Lehrkräfte und bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind verpflichtet, zur Gesunderhaltung der Schüler*innen beizutragen.

Ziel der Schulvereinbarung ist es daher, allen – Schüler*innen, Eltern, Lehrkräften und weiteren in der Schule Beschäftigten

- eine Richtlinie an die Hand zu geben,
- Klarheit und Sicherheit im Umgang mit Suchtmittelkonsum bzw. -missbrauch bei Schüler*innen zu ermöglichen,
- die Gesundheit von Schüler*innen zu erhalten,
- dem Suchtmittelmissbrauch entgegenzuwirken und
- Gefährdeten und Abhängigen ein zeitnahes Hilfsangebot zu unterbreiten.

Diese Empfehlung gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes.

Wir als **Schulgemeinde** nehmen uns vor, zum Erreichen der Ziele dieser Schulvereinbarung und im Sinne eines respektvollen Umgangs, unsere Vorbildfunktion stets ernst zu nehmen.

2. Suchtmittel im Schulbereich

2.1 Grundsätzliches

Es ist nicht erlaubt,

- unter Einfluss legaler oder illegaler Rauschmittel die Schule zu betreten,
- alkoholhaltige Getränke, verschreibungspflichtige Medikamente (sofern nicht ärztlich verordnet) oder andere illegale Rauschmittel mit in die Schule zu bringen.

Es gilt selbstverständlich auch das Jugendschutzgesetz (insbesondere § 9 und § 10), auf deren Einhaltung auch im Umfeld der Schule zu achten ist.

Die folgenden Bestimmungen beziehen sich daher bei dem Begriff „Schulgrundstück“ auch auf das nahe Umfeld der Schule: Brucknerstraße (Haupteingang), Brucknerstraße („blaues Tor“ zum Schulhof), Spohrstraße (Eingang bei den Sporthallen).

2.2 Alkohol

Auf dem Schulgrundstück und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks sind im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke nicht gestattet.

Ausnahmen, z.B. bei Schulfesten, Studienfahrten, Abschlussfeiern können nur unter Beteiligung der Schulkonferenz zugelassen werden. Im Einzelfall entscheidet die Schulleitung. Branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel sind in keinem Fall erlaubt (§ 54 Abs. 5 SchulG).

2.3 Tabakwaren

Es gilt das im SchulG festgesetzte Rauchverbot im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück (§ 54 Abs. 5 SchulG). Die gleichen Bestimmungen gelten für E-Zigaretten und die nikotinfreie Shisha to go (*Jugendschutzgesetz (JuSchG) seit dem 1. April 2016 bzgl. E-Zigaretten*).

2.4 Illegale Suchtmittel

Konsum, Besitz, Weitergabe und Verkauf von illegalen Suchtmitteln auf dem Schulgelände sowie in unmittelbarer Nähe der Schule und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind nicht gestattet.

Weiteres regeln das Betäubungsmittelgesetz BtMG sowie der Runderlass d. des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums der Justiz vom 19.11.2019 (MBI. NRW. S. 740)

Wurden illegale Drogen nachweislich an andere Schüler*innen weitergegeben oder verkauft, so kann von einer erheblichen Gefährdung ausgegangen werden. Diese Handlung entspricht einem Straftatbestand nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG).

2.5 Medikamente

Medikamente, z. B. Schmerzmittel oder Psychopharmaka können Substanzen enthalten, die stimmungsverändernd wirken. Sollte aus ärztlicher Sicht die regelmäßige, längere Einnahme eines dieser Medikamente notwendig sein, werden die betroffenen Schüler*innen, (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) gebeten, die Schule darüber in Kenntnis zu setzen. Mögliche Stimmungsveränderungen können so besser berücksichtigt und Unfallgefahren z. B. beim Sport- oder Werkstattunterricht, verhindert werden.

3. Aufgaben der Lehrkräfte und des Beratungsteams für Suchtvorbeugung

3.1 Aufgaben aller Lehrkräfte im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum bei Schüler*innen

Suchtvorbeugung sowie pädagogisches Handeln bei Suchtmittelkonsum und Suchtmittelmissbrauch sind Aufgaben aller Lehrkräfte. Alle weiteren pädagogischen und nicht lehrenden Mitarbeitenden an der Schule unterstützen diese Schulvereinbarung. Sie teilen Verstöße dem Lehrpersonal oder der Schulleitung mit.

Die Hilfe des Beratungsteams für Suchtvorbeugung und der Schulsozialarbeit steht jeder Lehrkraft zur Verfügung.

Bei vermutetem oder nachgewiesenem Suchtmittelkonsum werden das Beratungsteam für Suchtvorbeugung und die Schulsozialarbeit informiert und in die Planung (*nicht unbedingt in die Durchführung*) der weiteren Maßnahmen einbezogen.

Siehe weitere Ausführungen unter Kapitel 4 und 5.

3.2 Aufgaben des Beratungsteams für Suchtvorbeugung

Das Beratungsteam für Suchtvorbeugung informiert und berät Schüler*innen, Kolleg*innen, die Schulleitung und Erziehungsberechtigte. Es koordiniert schulintern vereinbarte inner- oder außerunterrichtliche Projekte zum Themenbereich Suchtprävention und wirkt bei Bedarf unterstützend mit.

In konkreten Beratungsfällen mit auffälligen Schüler*innen (s. Kap. 5 u. 6) bietet es den Kolleg*innen und der Schulleitung ihre Hilfe bei der Koordination, Planung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen an und stellt bei Bedarf den Kontakt zu Beratungsstellen her (z. B. Drogen- oder Suchtberatung, Erziehungsberatung, Jugendamt).

4. Schweigerecht und Informationspflichten

4.1 Schweigerecht des Beratungsteams für Suchtvorbeugung *und* der Schulsozialarbeit gegenüber der Schulleitung

Bei der Einzelberatung stehen das Beratungsteam für Suchtvorbeugung und die Schulsozialarbeit in einem Vertrauensverhältnis zu den Schüler*innen. Die Schüler*innen können darauf vertrauen, dass nicht jede Information an die Schulleitung weitergegeben wird. Informationspflicht besteht jedoch in den im folgenden Kapitel 4.2 genannten Fällen.

*(Dies gilt für jede Lehrkraft, die ratsuchende Schüler*innen berät.)*

4.2 Informationspflichten aller Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung

Gemäß o. g. Runderlass besteht grundsätzlich Meldepflicht gegenüber der Schulleitung,

- wenn bereits durchgeführte oder angebotene pädagogische Hilfsmaßnahmen innerhalb der Schule als alleinige Maßnahme nicht mehr angemessen erscheinen aufgrund der Risiken sowohl für konsumierende als auch für andere Schüler*innen,
- wenn einer Lehrkraft Vorgänge bekannt werden, die zu einer erheblichen Gefährdung anderer Schüler*innen führen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich bedroht werden, z. B.
 - Verführung von Mitschülern zum Konsum illegaler Drogen,
 - umfangreicher oder wiederholter Handel mit illegalen Drogen an der Schule,
 - Fälle der Beschaffungskriminalität
- wenn Drogenkonsum oder -handel außerhalb des Schulbereichs festgestellt werden, die eine Gefährdung der Schüler*innen oder des Schulbetriebes befürchten lassen,
- wenn Lehrer*innen von Verbrechenstatbeständen nach §29 Abs. 3 und §30 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) erfahren („Handel, Abgabe und Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge“; Abgabe an Minderjährige).

4.3 Informationspflicht gegenüber dem Beratungsteam für Suchtvorbeugung

Die Schulleitung bezieht das Beratungsteam für Suchtvorbeugung so früh wie möglich in die Beratung ein oder überträgt ihm den Fall. Das weitere Vorgehen wird mit dem/der Klassenlehrer*in oder dem/der Fachlehrer*in abgestimmt.

4.4 Informationspflichten gegenüber den Erziehungsberechtigten

Nach Art. 6 II GG haben Erziehungsberechtigte grundsätzlich einen Informationsanspruch gegenüber der Schule, den einzelnen Lehrer*innen, auch gegenüber dem Beratungsteam für Suchtvorbeugung. Schule und Erziehungsberechtigte wirken vertrauensvoll zusammen.

Minderjährige Schüler*innen haben jedoch grundsätzlich ebenso Anspruch darauf, dass „Geheimnisse“, die Lehrkräften anvertraut werden, der Verschwiegenheitspflicht unterliegen und vertraulich behandelt werden (§203 StGB).

Lehrer*innen und Beratungslehrkräfte müssen im Einzelfall abwägen, ob noch die Erziehungsbedürftigkeit oder schon die Selbstbestimmungsfähigkeit und die Einsichtsfähigkeit der/des Jugendlichen gegeben sind.

Der Informationsanspruch der Erziehungsberechtigten kann somit aufgrund der Urteilsfähigkeit ihres Kindes eingeschränkt sein.

Das Beratungsteam strebt stets nach Möglichkeit ein Zusammenwirken aller Beteiligten an.

4.5 Informationspflichten der Schüler*innen gegenüber der Schule

Die Schüler*innen werden dazu angehalten, die Weitergabe/ den Verkauf von Drogen an Dritte, die im schulischen Umfeld beobachtet werden, der Schule (Klassenlehrer*in, Beratungsteam für Suchtvorbeugung, Schulsozialarbeiter*in) zu melden.

Die Namen der meldenden Schüler*innen werden – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – vertraulich behandelt.

Ein/e Schüler*in kann sich jederzeit an eine Lehrkraft des Vertrauens, das Beratungsteam für Suchtvorbeugung oder die Schulsozialarbeiter*innen wenden, sollte sie/ er sich aufgrund eines Verdachts auf Drogenkonsum Sorgen um Mitschüler*innen machen.

5. Vorgehensweise bei vermutetem Suchtmittelgebrauch

5.1 Pädagogische Maßnahmen

Wird der Konsum stimmungsverändernder Substanzen bei Schüler*innen vermutet, richtet sich die Aufmerksamkeit der Lehrkraft auf Veränderungen, die im Verhalten, in den schulischen Leistungen, der Persönlichkeit und auf der körperlichen Ebene zu beobachten sind.

Es wird empfohlen, Auffälligkeiten schriftlich festzuhalten und mit den Beobachtungen anderer Kolleg*innen zu vergleichen. Die Notizen dienen als Grundlage des Gespräches mit dem/der Schüler*in und ggf. den Erziehungsberechtigten. Das Beratungsteam für Suchtvorbeugung, die Schulsozialarbeit und die Klassenlehrer*innen besprechen gemeinsam die Planung des Gespräches. Es wird zudem vereinbart, wer von ihnen das Gespräch durchführen wird.

Schüler*innen werden die Beobachtungen über das Verhalten in einem ersten Gespräch mitgeteilt, bekommen die Möglichkeit sich zu erklären und von sich aus ihr Verhalten in der nächsten Zeit zu ändern.

Je nach Situation, werden im Erstgespräch (ggf. mit den Erziehungsberechtigten) bereits konkrete Schritte vereinbart, die Erwartungen der Schule dargelegt und wenn notwendig auf gesetzliche Regelungen hingewiesen.

Für den Fall, dass die Vereinbarungen nicht eingehalten werden, werden daraus folgende Konsequenzen und die weitere Vorgehensweise besprochen.

Konnten die Ziele aus nachvollziehbaren Gründen nicht eingehalten werden, werden neue Vereinbarungen getroffen.

Bleibt die Vermutung auf Substanzkonsum nach dem Erstgespräch weiterhin bestehen, wird dem/der Schüler*in und den Erziehungsberechtigten außerdem empfohlen, eine fachkundige Beratung aufzusuchen. Geeignete Hilfsangebote werden aufgezeigt.

Das Beratungsteam für Suchtvorbeugung, die Schulsozialarbeit *oder* andere am Prozess beteiligte Lehrpersonen bleiben mit dem/der Schüler*in in Kontakt.

6. Vorgehensweise bei akutem Konsum von Suchtmitteln

6.1 Pädagogische Maßnahmen

Bei der begründeten Annahme, dass Schüler*innen (wiederholt) unter akutem Einfluss von Alkohol oder anderen stimmungs- und wahrnehmungsverändernden Substanzen stehen, und nicht mehr in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen, wird die weitere Teilnahme am Unterricht durch die betreffende Lehrkraft untersagt.

In diesem Fall wird analog zum Krankheitsfall verfahren. Die Schüler*innen werden zum Erste-Hilfe-Raum begleitet.

Im Fall minderjähriger Schüler*innen und auch volljährigen Schüler*innen werden die Erziehungsberechtigten verständigt und gebeten, ihr Kind von der Schule abzuholen, da dafür gesorgt werden muss, dass die Schüler*innen sicher nach Hause kommen.

Bei sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. Klassenfahrten) können Schüler*innen bei akutem Konsum von Suchtmitteln auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden. Im Falle minderjähriger Schüler*innen müssen diese ggf. von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Unter Einbeziehung des Beratungsteams für Suchtvorbeugung findet zeitnah ein Beratungsgespräch mit dem/ der betroffenen Schüler*in und ggf. den Erziehungsberechtigten statt. Darin wird empfohlen, eine sachkundige Beratung aufzusuchen. Die Schule stellt Adressen über entsprechende Beratungsstellen und Hilfsangebote zur Verfügung.

Das Beratungsteam für Suchtvorbeugung oder andere am Prozess beteiligte Lehrer*innen, Schulsozialarbeiter*innen bleiben dem/ der betroffenen Schüler*in und ggf. mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt.

6.2 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen werden beschlossen, wenn vorangegangene pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen, um

- eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu gewährleisten,
- eine unzumutbare Belastung oder Gefährdung anderer Schüler*innen abzustellen.

7. Vorgehensweise bei Verdacht auf Besitz und/oder Weitergabe illegaler Suchtmittel von Schüler*innen an andere Schüler*innen auf dem Schulgrundstück und bei Schulveranstaltungen

Erhält eine Lehrkraft Kenntnis über den Besitz, die Weitergabe oder den Verkauf illegaler Drogen, informiert sie sich genau, wer diese Beobachtung gemacht oder es von Dritten gehört hat. Sie prüft, ob die Quelle vertrauenswürdig ist. In begründeten Fällen werden die Schulleitung und das Beratungsteam für Suchtvorbeugung umgehend informiert.

Bei minderjährigen Schüler*innen werden die Erziehungsberechtigten informiert. Unter Einbeziehung der jeweils zu beteiligenden Personen werden Gespräche geführt und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.

*Im schlimmsten Fall hat der/die betroffene Schüler*in mit der Entlassung von der Schule zu rechnen.*

Hier Abgleich der Gesetzeslage mit dem BtMG und dem aktuellen Runderlass.

Laut oben genanntem Runderlass (BASS 18-03 Nr. 1), ist die Schulleitung (Stand: 2023) verpflichtet, in diesem Fall die Polizei zu benachrichtigen.

8. Hinweise zur Datenverarbeitung

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hält sich die Schule an die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I; nach aktuellem Stand).

9. Einhaltung der Vereinbarung

Alle am Schulleben Beteiligte – Lehrkräfte, Schüler*innen, weitere an der Schule Beschäftigte (z.B. Hausmeister*innen) und Erziehungsberechtigte – haben auf die Einhaltung der oben genannten Vereinbarungen zu achten.

10. Transfer der Vereinbarung an alle Beteiligten

Lehrkräfte, Schüler*innen, Erziehungsberechtigte und alle weiteren am Schulleben beteiligten Mitarbeitenden werden über die Schulvereinbarung informiert.

- Schüler*innen**
- Stete Information bei Schuljahresbeginn bzw. Neuaufnahme (Eckdaten zusammen mit Hausordnung)
 - Vorstellung/ Besprechung der Schulvereinbarung durch das Beratungsteam für Suchtvorbeugung in:
 - Klasse 6: v.a. Vorstellung des Beratungsteams für Suchtvorbeugung
 - Klasse 7: Besprechung und Einsammeln der durch die Schüler*innen **sowie Eltern** unterschriebenen Vereinbarungen
 - Klasse 9 und 11: Auffrischung der wesentlichen Aspekte
 - Homepage der Schule (Vollversion als Download)
 - Sitzung der Schülerversammlung (SV) (bei Bedarf)

- Erziehungsbe-**
rechtigte
 - Neuaufnahme zu Schulbeginn, Eckdaten zusammen mit Hausordnung
 - Klasse 7: Bestätigung der Kenntnisnahme der Schulvereinbarung durch Unterschrift
 - Homepage der Schule (Vollversion als Download)

- Lehrkräfte**
 - Erinnerung im Rahmen von Konferenzen
 - Neue Lehrkräfte (durch Beratungsteam für Suchtvorbeugung bzw. Ausbildungsbeauftragte)

- Weitere Mitar-**
beitende:
Instandhaltung,
Schulkiosk,
Mensa etc.
 - Information an alle und bei Neueinstellungen (durch die Schulleitung)

11. Bestätigung der Kenntnisnahme

Die Schulvereinbarung in dieser Form wurde von der Schulkonferenz am 27.04.2023 verabschiedet.

Kenntnisnahme der Schüler*innen:

Ich, _____, Klasse _____, nehme die Schulvereinbarung zur Kenntnis und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/ des Schülers

Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten:

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang: Sucht- und Drogenberatungsstellen in Düsseldorf (Stand 04/2023)

Persönliche Beratungsgespräche sind in allen genannten Einrichtungen nach vorheriger telefonischer Vereinbarung **anonym** und **kostenlos** möglich. Die Mitarbeitenden unterliegen der gesetzlichen **Schweigepflicht**.

<p>BerTha F. Beratung u. Therapie abhängiger Frauen e.V. Höhenstr. 25 40227 Düsseldorf www.berthaf.de <i>Alkohol, illegale Drogen, Medikamente, Essstörungen</i></p>	<p>Kontakt: info@berthaf.de Tel.: 0211- 44 16 29</p>
<p>Caritasverband Düsseldorf e.V. Fachstelle für Beratung, Therapie, CROSSPOINT- Fachstelle für Suchtprävention Hubertusstr. 3 40219 Düsseldorf www.caritas-duesseldorf.de <i>Alkohol, Medikamente, Nikotin, Essstörungen</i></p>	<p>Kontakt: Fachstelle.Sucht@caritas-duesseldorf.de Tel.: 0211-16 02 1531</p>
<p>Diakonie Düsseldorf e.V. Fachambulanz und Tagesklinik Suchtberatungs- und Therapiezentrum CROSSPOINT- Fachstelle für Suchtprävention Langerstr. 2 40233 Düsseldorf https://www.diakonie-duesseldorf.de/ <i>Alkohol, Medikamente, Glücksspiel, Mediengebrauch</i></p>	<p>Kontakt: fachambulanz@diakonie-duesseldorf.de Tel.: 0211-73 53 264</p>
<p>Düsseldorfer Drogenhilfe e.V. Drogenberatungsstelle CROSSPOINT- Fachstelle für Suchtprävention Erkrather Str. 18 40233 Düsseldorf www.drogenhilfe.eu <i>Illegale Drogen</i></p>	<p>Kontakt: duesseldorfer@drogenhilfe.eu info@perspektive-suchtfragen.de Tel.: 0211 – 30 14 46 0</p>
<p>Sozialdienst Kath. Frauen u. Männer e.V. Drogenberatungsstelle „komm-pass“ Charlottenstr. 30 40210 Düsseldorf https://www.skfm-duesseldorf.de/ <i>Illegale Drogen</i></p>	<p>Kontakt: info@skfm-duesseldorf.de Tel.: 0211-17 52 08 80</p>
<p>Pro Mädchen – Mädchenhaus Düsseldorf e. V. Corneliusstraße 59 40215 Düsseldorf www.promaedchen.de <i>Essstörungen, Gewalt, Zwangsheirat u. a.</i></p>	<p>Kontakt: info@pro-maedchen.de Tel.: 0211-48 76 75</p>